

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 18. April 1911.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: des Vollzug des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals betreffend.
Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: die Umfänge von Polizeibehörden aus Ehrlich-Ungarn betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 6. April 1911.)

Den Vollzug des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir zum Vollzug der §§ 62 und 64 des Gesetzes vom 10. October 1906, betreffend die Rechtsverhältnisse der Sanitätspersonals (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 491) beschlossen und verordnen wie folgt:

Der § 3 der Höchst-Landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1906, den Vollzug des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 673) wird abgeändert wie folgt:

§ 3.

Die Zahl der Mitglieder der Apotheker-Kammer mit deren Ersatzmännern wird auf je 15 festgelegt.

Darunter sind zu wählen:

a. von den nach § 65 des Gesetzes maßberechtigten Apothekern in nachstehenden Wahlbezirken: